

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Vorlage- Nr:</b> VO/2015/1721-401	
Federführend: 401 Musikschule	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 30.06.2015 Referent: Dr. Lange Christian	
<b>Änderung der Gebührensatzung zum 01.09.2015</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
16.07.2015	Kultursenat	Empfehlung
29.07.2015	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

## I. Sitzungsvortrag:

### Städtische Musikschule Bamberg

Alle zwei Jahre nimmt die Städt. Musikschule eine Gebührenanpassung vor, um Tarif-erhöhungen und andere Kostensteigerungen aufzufangen und größere Erhöhungssprünge zu vermeiden. Zur Orientierung wurden auch die durchschnittlichen Unterrichtsgebühren an den öffentlichen Musikschulen in Bayern (Stand: 01.01.2014) berücksichtigt. Diese Zahlen werden regelmäßig vom Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen (VBSM) veröffentlicht (s. Anlage 1).

Zum 01.09.2015 (Schuljahr 2015/16) soll nun eine Anhebung der Gebührensätze für Instrumental- und Vokalfächer sowie Ensembles (ohne Belegung eines Hauptfaches an der Musikschule) um 2% erfolgen. Da die Gebühren für Grundfächer (§3 (1), 1) deutlich über dem bayerischen Durchschnitt liegen und vor zwei Jahren um 3% angehoben wurden, soll hier in diesem Jahr keine Erhöhung erfolgen. Ebenso sollen die Gebühren für Chöre, von denen viele in Kooperationen mit Grundschulen durchgeführt werden, nicht steigen.

Der Klavierzuschlag und die Mieten für ausgegebene Instrumente wurden seit 2007 nicht angehoben und sollen nun um 5% steigen. Alle errechneten Beträge wurden kaufmännisch gerundet.

In § 2 der Musikschulsatzung vom 01.09.1999 heißt es: „Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung“.

Die Musikschule schlägt daher eine Reduzierung des Erwachsenenzuschlags von derzeit 30 % auf 20 % vor, um die Angebote der Musikschule für die zunehmend interessante und interessierte Gruppe der Erwachsenen attraktiver zu machen. 2014 nutzten 207 Erwachsene (über 25 Jahre) die Angebote der Musikschule.

## II. Beschlussvorschlag

Der Senat für Bildung, Kultur und Sport empfiehlt dem Stadtrat, die neue Gebührensatzung für die Städtische Musikschule (Musikschulgebührensatzung) mit Wirkung zum 01.09.2015 zu beschließen.

# Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bamberg

## Vom

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBI S. 70) folgende Gebührensatzung:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenhöhe
- § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Gebührenänderung bei Änderung der Gruppenstärke
- § 6 Unterrichtsausfall
- § 7 Ermäßigung und Erlass
- § 8 In-Kraft-Treten

### § 1 Gebührenpflicht

Für den Besuch der Städtischen Musikschule werden Unterrichtsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Schüler/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

### § 3 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren betragen für

1. Grundfächer

#### **Eltern-Kind-Gruppen**

Elementare Musikpraxis für Vorschulkinder, Grundschul Kinder **und Senioren**

(Gruppen ab 6 Personen)

45 Minuten

€ 223,20 (mtl. € 18,60)

2. Instrumental- und Vokalfächer

a) Gruppenunterricht

Gruppen ab 6 Schüler/innen

45 Minuten

€ 223,20 (mtl. € 18,60)

vier und fünf Schüler/innen

45 Minuten

**€ 343,20 (mtl. € 28,60)**

60 Minuten

**€ 457,20 (mtl. € 38,10)**

drei Schüler/innen	
45 Minuten	<b>€ 399,00 (mtl. € 33,25)</b>
60 Minuten	<b>€ 532,80 (mtl. € 44,40)</b>
zwei Schüler/innen	
45 Minuten	<b>€ 521,40 (mtl. € 43,45)</b>

b) Einzelunterricht	
30 Minuten	<b>€ 666,00 (mtl. € 55,50)</b>
45 Minuten	<b>€ 907,20 (mtl. € 75,60)</b>

c) Studienvorbereitende Ausbildung	<b>€ 907,20 (mtl. € 75,60)</b>
(Haupt- und Nebenfach je	
45 Min. Einzelunterricht,	
Theoriefach und Ensemble je 45 Min.)	

d) Instrumentalunterricht nach der Suzuki-Methode

1./2. Jahr: 20 Min. Einzelunterricht, zusätzlich 45 Min. Gruppenunterricht	
	<b>€ 549,60 (mtl. € 45,80)</b>

3./4. Jahr: 30 Min. Einzelunterricht, zusätzlich 45 Min. Gruppenunterricht	
	<b>€ 771,60 (mtl. € 64,30)</b>

3. Ensembles, Kammermusik,	
Spielkreise, Bands, Orchester,	
theoretische Fächer	<b>€ 116,40 (mtl. € 9,70)</b>

Chöre	<b>€ 84,00 (mtl. € 7,00)</b>
-------	------------------------------

4. Für die Schüler/innen, die ein Instrumental- oder Vokalfach belegt haben (Nr. 2) sind die Ergänzungsfächer (Nr. 3) frei.

5. Instrumentalmiete

Die Miete für ein zum Gebrauch überlassenes Musikinstrument beträgt bei Instrumenten mit einem Anschaffungswert

bis	€ 256,00 €	<b>mtl. € 8,00</b>
bis	€ 512,00 €	<b>mtl. € 11,30</b>
und über	€ 512,00 €	<b>mtl. € 14,80</b>

Alles Weitere regelt ein Mietvertrag.

#### 6. Klavierzuschlag

Im Fach Klavier wird unabhängig von der Unterrichtsform pro Schuljahr und Schüler ein Zuschlag von € **44,30** fällig, auf den keine Ermäßigungen gewährt werden.

#### 7. Erwachsenenzuschlag

Von Erwachsenen über 25 Jahre (Stichtag: 1. Januar des betreffenden Schuljahres) wird auf die Gebühren nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ein Zuschlag in Höhe von **20 %**, erhoben.

#### 8. Freiwillige Leistungsprüfungen

Für die Freiwilligen Leistungsprüfungen werden Gebühren in Höhe von

- € 5,00 jeweils für Junior 1 und 2 bzw.

- € 25,00 jeweils für D1 und D2 fällig, auf die keine Ermäßigungen gewährt werden.

(2) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf eine Unterrichtseinheit pro Woche im Schuljahr.

(3) Für Workshops, Kurse, Sonderveranstaltungen und Kooperationsprojekte (z.B. mit allgemein bildenden Schulen) können besondere Gebühren festgesetzt werden.

### § 4

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Sofern nichts Abweichendes festgesetzt ist, entstehen die Gebühren mit Beginn des jeweiligen Schuljahres und sind

a) für § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 halbjährlich im Voraus zum 1. November und zum 1. April bzw.

b) für § 3 Abs. 1 Nr. 2

- für das erste Quartal (September mit November) zum 1. November,

- anschließend (ab 1. Dezember) jeweils zum 1. des Monats, für den sie zu leisten sind,

fällig.

Die Instrumentalmieten nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 sind in zwei gleichen Raten jeweils zum 1. Februar und 1. Juni fällig.

(2) Bei Austritt eines/r Schülers/in aus der Musikschule mit Genehmigung der Schulleitung oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, werden die Gebühren nur bis zum Ende des jeweiligen Quartals (September mit November, Dezember mit Februar, März mit Mai, Juni mit August) berechnet, in dem der Austritt erfolgte.

Andernfalls, insbesondere wenn der Benutzer den Ausschluss durch mangelnden Fleiß oder wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung der Schule verursacht hat, werden dem austretenden oder ausgeschlossenen Benutzer Gebühren bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt einer ordentlichen Kündigung berechnet, soweit innerhalb dieser Zeit kein Ersatz für den ausscheidenden Schüler gefunden wird.

Ändert sich innerhalb der Zeit, für die die Gebühren fortzuzahlen sind, die Gruppenstärke, erfolgt auch beim ausgetretenen / ausgeschlossenen Benutzer eine Anpassung nach § 5.

## § 5

### Gebührenänderung bei Änderung der Gruppenstärke

Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht. Die Zuweisung erfolgt durch die Schulleitung. Tritt während des Schuljahres eine Veränderung der Gruppenstärke ein, so ändert sich die Gebühr zum folgenden Quartal entsprechend.

## § 6

### Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

## § 7

### Ermäßigung und Erlass

#### (1) Geschwisterermäßigung

Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder die Musikschule, so werden folgende Ermäßigungen gewährt:

2. Kind	25%
3. Kind	50%
weitere	75%

Die Festsetzung der Ermäßigung erfolgt nach dem Lebensalter der Schüler und bezieht sich auf Grundfächer sowie Instrumental- und Vokalfächer (vgl. § 3 Abs. 1 Nr.1 u. 2).

#### (2) Mehrfächerermäßigung

Musikschüler/innen, die noch weitere Fächer belegen, erhalten auf die kostengünstigeren Unterrichtsgebühren eine Ermäßigung von 25%. Belegt das 3. oder weitere Kinder mehrere Fächer, wird für das kostengünstigste Fach die Geschwisterermäßigung und auf alle weiteren Fächer die Mehrfächerermäßigung gewährt.

#### (3) Sozialermäßigung

Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird auf die nach Abzug der Geschwister- bzw. Mehrfächerermäßigung verbleibenden Gebühren auf schriftlichen Antrag (Formblatt) gewährt. Der Antrag muss bis 1. Oktober des Schuljahres, für das die Ermäßigung beantragt wird eingereicht und jedes Jahr neu gestellt werden. Die Ermäßigung wird nur soweit gewährt, wie der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung nachgewiesen hat.

Die Sozialermäßigung wird in der nachfolgend genannten Höhe gewährt, wenn das Familiennettoeinkommen den Vergleichsbetrag, das ist die Summe der jeweils geltenden doppelten Regelsätze nach SGB II/XII zuzüglich der (einfachen) Kosten für Unterkunft (Miete, Mietnebenkosten) einschließlich Heizung, nicht übersteigt.

Das Familiennettoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summer aller monatlichen Bruttoeinkünfte der Familie, insbesondere Lohn, Gehalt, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Renten, Trennungsgeld, Unterhalt, Kindergeld, Leistungen nach dem BAföG, Wohngeld/Lastenzuschuss, Sozialleistungen, unter Abzug

1. der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
2. der unmittelbar auf die Einkünfte zu entrichtenden Steuern, jedoch ohne Abzug von sonstigen Steuern, sonstigen Versicherungsbeiträgen und sonstigen (notwendigen) Ausgaben.

Die Gebühren werden bei einem Familiennettoeinkommen

- bis 100% des Vergleichsbetrages um 25%

- bis 75% des Vergleichsbetrages um 50%
- bis 60% des Vergleichsbetrages um 75%
- bis 50% des Vergleichsbetrages um 90%

ermäßigt. In besonderen Härtefällen können die Gebühren ganz erlassen werden.

Zugrunde zu legen sind die Einkommensverhältnisse der letzten 3 Monate vor Antragstellung. Bei Selbstständigen genügt insoweit der Nachweis der Vorjahreseinkünfte.

(4) Studentenermäßigung

Studenten bis 25 Jahre erhalten unter Vorlage einer aktuell gültigen Studienbescheinigung eine Ermäßigung von 10% auf die fälligen Unterrichtsgebühren. Die Studienbescheinigung ist unaufgefordert jedes Semester neu vorzulegen.

(5) Kann ein/e Schüler/in wegen Krankheit/Rehabilitationsmaßnahmen oder Schüleraustausch drei Monate oder länger nicht am Unterricht teilnehmen, so wird für diesen Zeitraum auf Antrag die Gebühr erlassen.

(6) Eine Doppelermäßigung ist, außer bei der Sozialermäßigung, ausgeschlossen.

### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bamberg vom 10. April 2013 außer Kraft.

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>X</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

#### Verteiler:

Referat 1 – Herr Köster  
Referat 2  
Amt 20/200  
Amt 401  
Referat 4

#### Anlage/n:

Unterrichtsgebühren\_Bayer\_Durchschnitt.pdf  
Gebührenvergleich\_13-15.pdf